

Satzung

Kultur **PUR**

Profil unserer Region e.V.

Kultur PUR – Profil unserer Region e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kultur PUR - Profil unserer Region “. Nach Eintragung wird dieser durch den Zusatz e.V. ergänzt.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus. Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung kultureller Aktivitäten sowie die Pflege des Heimatgedankens in Hofheim am Taunus und Umgebung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung, Planung und Durchführung von kulturellen Projekten sowie der Talent- und Nachwuchsförderung. In der Praxis initiiert, organisiert und unterstützt der Verein
 - regelmäßige Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen, bei denen sich zeitgenössische Künstler aus der Region in adäquatem Rahmen präsentieren können
 - Begegnung und Austausch mit Künstlern aus anderen Regionen, auch auf internationaler Ebene
 - regelmäßige Plattformen zur Präsentation und Interaktion regionaler Künstler aller Altersgruppen
 - Veranstaltungen zur Pflege der regionalen Sprache (Mundart)
3. Der Verein ist frei von konfessionellen und parteipolitischen Bestrebungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 AO77).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Zwecke des Vereins zu unterstützen bereit ist. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden. Sie ist Vereinsmitglied im Sinne des BGB und hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.
3. **Fördernde Mitglieder** sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch regelmäßige Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Auch natürliche Personen, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.

4. Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es ist vom Vorstand mündlich oder schriftlich anzuhören.
8. **Ehrenmitglieder** auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- ## § 7
1. Die **Mitgliederversammlung** ist oberstes Organ des Vereins.
 2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
 3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Nennung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich ein. Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse und Abstimmungen und deren Ergebnisse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Niederschriften sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe auf Verlangen zugänglich zu machen.
 4. Der Vorstand kann **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller eingetragenen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung beschlossen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Erstellung einer Geschäftsordnung. Darin werden auch die der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben geregelt.
 6. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die **nächste** ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Der **Vorstand** führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

1. Er besteht aus dem/der

- 1. und 2. Vorsitzenden
- Kassenführer/in
- Schriftführer/in
- und mindestens zwei Beisitzern

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der **Kassenprüfer** kontrolliert die ordnungsgemäße Rechnungslegung des Vereins.

Er wird auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstands sein.

§ 9 **Organisation**

Die gesamte Organisation des Vereins wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 11 **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hofheim am Taunus zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

Diese Satzung als Neufassung der am 12.06.2008 auf der Gründungsversammlung des Vereins einstimmig beschlossenen ersten Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung am 12. August 2008 einstimmig angenommen.

Eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main auf Registerblatt VR 14042 am 02.10.2008